

Stellenzeichen ID		Datum 05.05.2020
Beschluss der Taskforce Schulbau Rolle der Bedarfsträgerschaft		Nr. 04/2020
Sitzung der Taskforce		- 21. Januar 2020 - 05. Mai 2020
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe zur Information		- 11. November 2019 - 20. Januar 2020 - 27. April 2020
Beschluss	<p>Die Taskforce Schulbau beschließt die Aufgabenverteilung im Prozess der Projektentwicklung von Neubaumaßnahmen im Rahmen der BSO, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen umgesetzt werden. Zudem erfolgt die Definition der Rolle der Bedarfsträgerschaft, die bis zur Genehmigung der EVU von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie übernommen wird.</p> <p>Die Zuständigkeiten gemäß Schulgesetz § 109 und Ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO bleiben von dieser Festlegung unberührt.</p>	
Sachverhalt	<p>Nach Absprache in der Taskforce-Sitzung vom 28. März 2018 informierte die SenBildJugFam mit Schreiben vom 17. April 2018 die Bezirke darüber, dass sie für alle Neubaumaßnahmen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Bezirken die Rolle der Bedarfsträgerin als Schulträger übernimmt.</p> <p>Die Aufgaben in dem stark arbeitsteiligen Prozess der Projektentwicklung sind bisher nicht klar zugeordnet. Definierte Zuständigkeiten fußen auf der Bedarfsträgerschaft der bezirklichen Schulämter. Trotz geänderter Rolle der Bedarfsträgerschaft müssen originäre bezirkliche Aufgaben weiterhin durch die Bezirke wahrgenommen werden. Verfahrens- und Verwaltungsabläufe sind so anzupassen, dass die SenBildJugFam sowohl ihre Rolle als fachlich zuständige Behörde als auch als Bedarfsträger ausfüllen kann, die Bezirke aber trotzdem in vollem Umfang ihrer Verantwortung nach § 109 Schulgesetz Berlin, insbesondere bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten, gerecht werden können.</p> <p>Im Rahmen verwaltungsübergreifender Abstimmungen wurde deshalb für alle Schulneubauprojekte, die in der Verantwortung der SenStadtWohn als Baudienststelle umgesetzt werden, ein Prozessschema zur Rolle der Bedarfsträgerschaft erarbeitet, welches für jeden Verfahrensschritt im Projektverlauf detailliert die Zuständigkeiten darstellt. Eine ausführliche mit haushaltsrechtlichen Vorgaben untersetzte Konkretisierung liefert der Begleittext zum Schema.</p> <p>Die bezirklichen Schulämter sowie die FM wurden in einer Informati-</p>	

	<p>onsveranstaltung am 20.02.2020 von SenBildJugFam, I D sowie SenStadtWohn, V AbtL über Details der Aufgabenverteilung in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Erläuterungen</p>	<p>Vgl. anliegendes Schema Rolle der Bedarfsträgerschaft mit zugehörigem Begleittext vom 13.01.2020 / 20.04.2020.</p>
<p>Weiteres Vorgehen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rolle der Bedarfsträgerschaft geht für alle Maßnahmen der BSO I und II nach der Genehmigung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) von der SenBildJugFam an die Schulträger der Bezirke über. Dies betrifft auch Maßnahmen, deren EVU bereits genehmigt wurden. Die Bezirke erhalten kurzfristig eine aktualisierte Liste der betroffenen Maßnahmen. 2. Das Verfahren zur Übergabe der EVU an die Bezirksämter ist von SenBildJugFam, I D bis 30.09.2020 zu erarbeiten und mit den Bezirken (unterstützt durch die GGSt BSO) abzustimmen. 3. Ein eventueller Personalmehrbedarf der Bezirke wird zunächst seitens der GGSt BSO erfasst und in der Steuergruppe Taskforce besprochen. Ergebnisse erhält die AG Ressourcensteuerung zur nächstmöglichen Sitzung für notwendige Festlegungen. 4. Unverzögliche Abstimmung zur Finanzierung von Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Bedarfsfindung und der Bedarfsprogrammerstellung zwischen den Bezirksämtern (stellvertretend GGSt BSO), der SenStadtWohn, V und der SenFin unter Federführung der SenFin 5. Entwicklung von Standards für Inbetriebnahme und technische Dokumentation durch Bezirke, SenStadtWohn und HOWOGE unter Federführung der SenStadtWohn bis 31.12.2020. 6. Erarbeitung eines analogen Verfahrensschemas zur Bedarfsträgerschaft für HOWOGE-Maßnahmen in Abstimmung mit der politischen Steuerung der Bezirke. 7. Eine Evaluation des Beschlusses erfolgt erstmals zum 31.12.2020. Diese sollte eine genauere Festlegung und Definition der Schnittstellen und der Übergabe beinhalten. Die Taskforce Schulbau wird in ihrer Sitzung im Februar 2021 entsprechend informiert.